

Hinweise zur Externenprüfung in einem Ausbildungsberuf der Agrar- und Hauswirtschaft

I. Rechtgrundlagen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und Interpretation:

§ 45 Absatz 2 -Zulassung in besonderen Fällen-

Satz 1 und 2:

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.

Das heißt:

- Der Antragsteller muss im Beruf tätig gewesen sein, in dem er die Prüfung beantragt, d.h. die berufliche Handlungsfähigkeit des Berufes muss erworben und alle Tätigkeiten der jeweiligen Ausbildungsordnung müssen ausgeübt worden sein.
- Ausbildungszeiten können nur in einem einschlägigen, d.h. im Sinne eines artverwandten Berufes, angerechnet werden.
- Die Mindestzeit an Berufspraxis muss bis zum Zeitpunkt der Prüfung erfüllt sein. (siehe Tabelle)
- Bei Tätigkeiten im eigenen Nebenerwerb/ in Teilzeit erhöht sich die Mindestzeit entsprechend; z.B. Mindestzeit 9 Jahre bei einer täglichen Arbeitszeit von 4 Stunden im Nebenerwerb.
- Nachweise müssen durch Antragsteller erbracht und überprüfbar sein.

Satz 3:

Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Abschlussprüfung rechtfertigt.

Das heißt:

- Die o.g. Zeiten können u.a. reduziert werden, wenn der Bewerber an gezielten Vorbereitungsmaßnahmen (Vorbereitungslehrgänge, Berufschulbesuch usw.) teilnimmt.
- Dazu notwendig sind belegbare Darlegungen, dass die berufliche Handlungsfähigkeit erworben wurde.
- Bei einer Regelausbildungsdauer des Berufes von 3 Jahren und hauptberuflicher Tätigkeit im zu prüfenden Beruf dürfen nach Reduzierung 3 Jahre als Mindestzeit der Berufstätigkeit nicht unterschritten werden, wenn eine zielstrebige, sachlich und zeitlich gegliederte Berufsvorbereitung erfolgte.

II. Festlegung zum Antragsverfahren in Thüringen:

Formgebundener Antrag auf Zulassung Prüfung nach § 45 Abs. 2 (BBiG) zu den jährlich veröffentlichten Prüfungsterminen über das jeweilige örtlich zuständige Landwirtschaftsamt. Dem Antrag sind unbedingt alle geforderten Anlagen (siehe Punkt VII des Antrages) insb.

- Bestätigte Nachweise des/r Unternehmen über
 - Art (hauptberuflich/ nebenberuflich)
 - das Tätigkeitsfeld
 - Dauer (Zeitraum und tägliche Arbeitszeit) der Beschäftigung,
- Kurze Betriebsübersichten zu den Unternehmen (Anlage 1 je nach Beruf)
- Beruf Landwirt (Angaben zur Pflanzenpr. und Tierpr., Maschinenausstattung u. a.)
- Beruf Gärtner (Produktion-/ Dienstleistungsschwerpunkte und -umfang, Ausstattung u.a.)
- Beruf Pferdewirt (Tierbestand, Flächen, Reitanlagen u.a.)
- Beruf Tierwirt (Produktionsrichtungen, Tierbestand, Ausstattung u.a.)

- Beruf Hauswirtschafter (Ausstattung, Tätigkeitsbereiche u.a.)
- ggf. Nachweis über Ausbildungszeiten im angestrebten oder einschlägigen Beruf beizufügen.

➔ Immer **Einzelfallentscheidung** auf Grundlage des Antrages und seiner Anlagen.

Erforderliche Praxiszeiten zur Zulassung nach § 45(2) BBiG

Ausbildungszeit gemäß Ausbildungsordnung: 3 Jahre		
	Nur praktische Tätigkeit - ohne Vorbereitungs- maßnahmen-	Zusätzliche Teilnahme an Vorbereitungsangeboten, Zertifikate, Zeugnisse...
Praxiszeit für hauptberufliche Bewerber (Regel: das 1,5 fache der regulären Aus- bildungszeit)	Mind. 4,5 Jahre	Anteilige Reduzierung der Praxiszeit, jedoch mindestens 3 Jahre
Praxiszeit für in Teilzeit (NB) tätige Bewerber	Individuelle Berechnung nach den vorliegenden Arbeits- bescheinigungen bis mind. 4,5 Jahre Vollzeit erreicht sind	Reduzierung in Anlehnung an hauptberuflich tätige Bewer- ber